

Anlage 1

Stellungnahmen seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (04.10.-04.11.2021) und deren Abwägung

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / <i>Beschlussvorschlag</i>
1. Bezirksregierung Köln – Dez. 54, Schreiben vom 04.11.2021	
Keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	<i>Kenntnisnahme.</i>
2. Bezirksregierung Köln – Dez. 53, Schreiben vom 10.11.2021	
<p>a) Allgemeines Im Hinblick auf immissionsschutzrechtliche Belange der vorliegenden Bauleitplanung wird darauf hingewiesen, dass für das Dezernat 53 keine Zuständigkeit für den Aspekt Verkehrslärm besteht.</p> <p>Im Hinblick auf die sonstigen allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Belange (insbesondere Gewerbelärm und Gerüche) wird davon ausgegangen, dass diese Belange bis auf die nachfolgend genannte Ausnahme (Zuckerfabrik) von der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Euskirchen vertreten werden und dass von Ihnen eine entsprechende Beteiligung erfolgt ist.</p> <p>Für die im Umfeld des Plangebietes befindliche Zuckerfabrik der Firma Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG, Bonner Straße 2, 53879 Euskirchen, ist das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Überwachungsbehörde.</p> <p>b) Gerüche Für das Plangebiet ist von einer Vorbelastung durch Geruchsmissionen u. a. durch die v. g. Zuckerfabrik auszugehen. Auf diesen Aspekt wird in den vorliegenden Unterlagen nicht eingegangen. Für das weitere Bauleitplanverfahren wird daher angeregt, auf den Aspekt „Gerüche“ einzugehen. In diesem Zusammenhang wird auf die am 01.12.2021 in Kraft tretende Neufassung der TA Luft und den darin enthaltenen Anhang 7 (u. a. Angaben zu Immissionswerten) hingewiesen.</p> <p>c) § 50 BImSchG i. V. mit Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG ("Störfallbetriebe") Gemäß den vorliegenden Unterlagen (Begründung und textliche Festsetzungen) ist für das gesamte Plangebiet vorgesehen, Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden oder einen Teil eines solchen Betriebsbereiches darstellen, auszuschließen. Im Hinblick auf diesen vorgesehenen Ausschluss von Betriebsbereichen wird auf das von der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesumweltministerium (KAS) in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten "Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p>Eine Beteiligung des Kreis Euskirchen/Untere Immissionsschutzbehörde ist erfolgt. Es sind keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen worden.</p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Der Anregung wird entsprochen.</i> Das Thema Geruch wird in Begründung und Umweltbericht aufgenommen, die Textlichen Festsetzungen erhalten einen Hinweis zur Geruchsvorbelastung.</p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p>

Anlage 1

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO" der Anwaltskanzlei Redeker/Sellner/Dahs hingewiesen, das sich zusammen mit dem Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ (KAS-18, 2. überarbeitete Fassung aus Nov. 2010) unter www.kas-bmu.de/kas-leitfaeden-arbeits-und-vollzugshilfen.html findet.</p> <p>Im Hinblick auf evtl. im Plangebiet bereits vorhandene schutzbedürftige Nutzungen im Sinne von § 50 BImSchG wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet nicht innerhalb von angemessenen Sicherheitsabständen nach § 3 Abs. 5c BImSchG bzw. Achtungsabständen ohne Detailkenntnisse nach Leitfaden KAS-18 bezogen auf Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG befindet.</p> <p>d) Lärm</p> <p>Für das vorliegende Plangebiet selber ist von einer nicht unerheblichen Lärmvorbelastung durch die benachbarte Zuckerfabrik auszugehen. Darauf sowie auf die durch den Gewerbelärm hervorgerufene Gesamtbelastung im Plangebiet selber wird in den vorliegenden Unterlagen jedoch nicht konkret eingegangen (z. B. mit Bezug auf die schalltechnischen Orientierungswerte nach Beiblatt 1 der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm). Auch wird nicht konkret darauf eingegangen, dass für einen großen Teil des Plangebiets durch die derzeit geltenden Bebauungspläne Industriegebiete - GI - festgesetzt sind, während die vorliegende Planung ausschließlich Gewerbegebiete - GE - vorsieht, was wiederum Auswirkungen auf den Schutzanspruch von Nutzungen im Plangebiet selber (niedrigere schalltechnische Orientierungswerte nach Beiblatt 1 der DIN 18005 bzw. Immissionsrichtwerte nach TA Lärm) und damit auch auf den Betrieb bzw. zukünftige Entwicklungen der Zuckerfabrik haben könnte. Von hier wird angeregt, auf die v. g. Punkte im weiteren Bauleitplanverfahren einzugehen. Evtl. mögliche Beschränkungen hinsichtlich schutzbedürftiger Nutzungen im Plangebiet (z. B. Verzicht auf weitere „Betriebswohnungen“) sind offenbar nicht vorgesehen. Zur schalltechnischen Untersuchung der Firma Kramer Schalltechnik GmbH vom 30.08.2021, Bericht Nr. 14 02 034/07 wird eine Überprüfung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen angeregt:</p>	<p>Zur Erläuterung</p> <p>Auf die Lärmsituation und die bestehenden Festsetzungen als GI-Gebiet wird insofern eingegangen, dass es Ziel der Planung ist, die GI-Festsetzungen zu ändern.</p> <p>Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit wurde bereits seit 2016 eine Regionalplanänderung betrieben, die im April 2018 erfolgreich abgeschlossen wurde. Nachdem nun ein Allgemeines Siedlungsgebiet im Regionalplan dargestellt ist, besteht die Möglichkeit, die als GI ausgewiesenen Flächen, die jedoch nicht als solche genutzt werden, planungsrechtlich als GE-Gebiet auszuweisen, um dem Trennungsgebot zwischen GI und dem geplanten MU- und MI-Gebiet auf den Flächen der ehem. Westdeutschen Steinzeugwerken gerecht zu werden.</p> <p>Die bestehenden Nutzungen wurden gutachtlich untersucht und sollen in ihrem Bestand gesichert werden.</p> <p>Aufgrund der erhobenen Datenlage kann und soll es zusammen mit den GE-Gebietsfestsetzungen ermöglicht werden, die benachbarte Brachfläche der ehem. Westdt. Steinzeugwerke städtebaulich zu entwickeln und im Bebauungsplan Nr. 140 als MU-Gebiet festzusetzen. Damit wird dem Gebot im Baugesetzbuch zur bevorzugten Entwicklung von Brachflächen gerecht und ein wichtiger Beitrag zur dringenden Deckung des Wohnraumbedarfs geleistet.</p>

Anlage 1

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>1) Ein Teil der Bilder bzw. Abbildung ist schlecht lesbar bzw. „unscharf“.</p> <p>2) Nr. 3.2.1, Abs. 1 Es wird darauf hingewiesen, dass das Beiblatt 1 der DIN 18005 keine schalltechnischen Orientierungswerte für urbane Gebiete (siehe Entwurf Bebauungsplan Nr. 140) enthält.</p> <p>3) Nr. 3.2.2 sowie Nr. 3.4.1 (Angaben auf Seite 17 einschließlich Tabelle 3.7) Für die Auswahl der maßgeblichen Immissionsorte insbesondere im Osten des Bebauungsplans Nr. 140 wird eine Überprüfung anhand der für den Bebauungsplan Nr. 140 mittlerweile vorgesehenen Festsetzungen angeregt (u. a. Baugrenzen, textliche Festsetzungen zu Nutzungseinschränkungen). Der für die Zuckerfabrik in Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 64 oder auch von hier in Genehmigungsverfahren berücksichtigte Immissionsort Alfred-Nobel-Straße 63 (Bezeichnung IP 6) wurde nicht berücksichtigt.</p>	<p><i>Die folgenden Anmerkungen Nr. 1-8 werden z.T. berücksichtigt und wie folgt abgewogen:</i> Die Aussage kann nicht nachvollzogen werden. es sind keine unscharfen Bilder bekannt oder benannt.</p> <p>Die Orientierungswerte der DIN 18005 stammen aus dem Jahre 1987. Urbane Gebiete wurden erst 2017 in der BauNVO und der TA Lärm eingeführt. Da die DIN 18005 aber hinsichtlich gewerblicher Geräuschimmissionen auf die TA Lärm verweist, kann man diese neueren Kriterien heranziehen. Für die Beurteilung der Betriebsgeräuschsituation durch den Bebauungsplan 132 ist dies aber nicht relevant, weil in der „kritischeren“ Nachtzeit der Immissionsrichtwert mit dem von Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten (MK, MD, MI) identisch ist (45 dB(A)). Zur Tageszeit mit einem gegenüber den vorgenannten Gebieten um 3 dB angehobenem Immissionsrichtwert (MU: 63 dB(A)) wird dieser höhere Wert nicht ausgeschöpft. So bleiben die Beurteilungspegel L_r der Zusatzbelastung (BP 132) an den maßgeblichen Immissionsorten mit geplanter MU-Ausweisung (IO 10 – 17) durch die kontingentierten GE-Flächen des Bebauungsplanes Nr. 132 generell in den MU-Gebieten ausreichend unter 60 dB(A) am Tage. Näheres s. Gutachten S. 25, Tabelle 3.10.</p> <p>Zwischen dem Stand des Bebauungsplanes Nr. 140 zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung (Februar 2021) und dem aktuellen Stand (November 2021) sind Änderungen bei den gekennzeichneten Flächen mit einer Grundrissgliederung für Aufenthaltsräume in Wohnungen bzw. für Schlafräume, einschl. Kinderzimmer ersichtlich. Da diese Flächen (Kennzeichnungen entlang der Bau-fenster) teilweise erheblich ausgeweitet wurden, entfallen für weitere Immissionsorte der Nachtschutzanspruch oder der gesamte Schutzanspruch, vgl. Tabelle 3.7 (Planwerte). Für das Kontingentierungsverfahren und die Festlegungen zum Schallschutz im Gutachten ergeben sich daraus keine Änderungen.</p> <p>Im Mischgebiet des BP 077 nördlich der Alfred-Nobel-Straße wurde der Immissionsort 6 - Alfred-Nobel-Straße 49 berücksichtigt. Am von der Bezirksregierung angeführten Gebäude Alfred-Nobel-Straße 63 ist durch die kontingentierten GE-Flächen des Bebauungsplanes Nr. 132 nur ein geringfügig höherer (+ 1,4 dB) Beurteilungspegel zu erwarten. Das Schutzziel wird damit ebenfalls sicher erreicht (vgl. Tabelle 3.10).</p>

Anlage 1

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>4) Nr. 3.3.1 und Nr. 3.3.2 Zu diesen Angaben wird nochmals auf die Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Euskirchen verwiesen.</p> <p>5) Nr. 3.3.3, Zuckerfabrik Euskirchen Aus den Angaben auf S. 14 wird nicht klar, von wem die Angaben (Immissionen) zur Zuckerfabrik abschließend stammen (Firma ACCON Köln GmbH oder Firma Peutz), wie diese ermittelt wurden und ob dabei auch die Vorgaben (textlichen Festsetzungen) des Bebauungsplanes Nr. 84 berücksichtigt wurden. Für die für die Zuckerfabrik genannten Bebauungspläne wird eine Überprüfung angeregt. Das Bild 3.3 einschließlich der Tabelle waren hier bisher nicht bekannt. Auf die Immissionen an den in Tabelle 3.4 aufgeführten Immissionsorte wird nicht eingegangen. Angaben zu den Immissionen im Tagzeitraum sowie zu kurzzeitigen Geräuschspitzen werden nicht gemacht.</p> <p>6) Nr. 3.3.4 Einzelheiten zur Ermittlung der Vorbelastung (mit Ausnahme der Angabe „freie Schallausbreitung“) werden nicht genannt.</p> <p>7) Nr. 3.4.1 Die Ermittlung der Planwerte erfolgte unter Berücksichtigung der Realisierung der Bauvorhaben im Bebauungsplangebiet Nr. 140. Angaben zur evtl. notwendigen rechtlichen Absicherung einer solchen Verknüpfung und zur Übereinstimmung dieser Vorgehensweise mit der DIN 45691 erfolgen nicht. Sonstige Einzelheiten zur Ermittlung der Planwerte werden nicht genannt. Bei der Angabe in Abs. 1 auf Seite 17 (sichere Einhaltung des Gesamt- Immissionswertes L_{GI}) findet sich keine Erläuterungen zu den Immissionsorten, für in Tabelle 3.6 Überschreitungen dargestellt werden. Unklar ist, warum für die Immissionsorte IO 7 und IO 8 (allgemeines Wohngebiet - WA) zur Tagzeit Planwerte (Immissionswerte) angegeben werden, die höher als der entsprechende schalltechnische Orientierungswert im Beiblatt 1 der DIN 18005 bzw. der entsprechende Immissionsrichtwert der TA Lärm sind.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i> Die UIB hat keine Bedenken gegen die geplanten Festsetzungen erhoben.</p> <p>Die Quelle für die Angaben wurde im Gutachten mit Accon Köln GmbH bzw. Zuckerfabrik Euskirchen (Pfeifer & Langen) angegeben (s. Literaturstelle [25]). Angesichts der tags um 15 dB höheren immissionsrichtwerte ist die Tageszeit bei Betrieben mit 24 h-Betriebszeit für die Beurteilung allgemein nicht relevant. Mögliche kurzzeitige Geräuschspitzen der Zuckerfabrik sind ohne unmittelbaren Einfluss auf die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 132.</p> <p>In Kapitel 3.3.4 wurden die in den Vorkapiteln aufgeführten Vorbelastungen (Bestandspläne Nr. 100, 077 und 074 sowie die Zuckerfabrik) unter konservativen Ansätzen zusammengefasst.</p> <p>Aus schalltechnischer Sicht sind die Bebauungspläne 132 und 140 tatsächlich verknüpft, weil die Festsetzungen zum Schallschutz aufeinander aufbauen. Eine rechtliche Absicherung erscheint entbehrlich. Die Betriebe arbeiten im Rahmen ihrer Baugenehmigungen. Änderungen der Betriebsweisen, die zu einer unverträglichen Immission im B-Plan Nr. 140 führen, würden nach Rechtskraft des B-Planes Nr. 132 nicht mehr genehmigt. Bis auf einem Betrieb, der seine Nutzung noch entsprechend des bestehenden Planrechts gesichert hat, bestehen keine Absichten emissionsträchtiger Betriebsänderungen.</p> <p>Die Überschreitungen an drei Immissionsorten zur Nachtzeit werden durch die für das Bebauungsplangebiet 140 angesetzte freie Schallausbreitung verursacht. Wenn dort im Zuge der Bebauung schutzbedürftige Nutzungen entstehen, sind diese Überschreitungen infolge der Eigenabschirmung durch die Gebäude selbst oder auch die allgemeine Bebauungsdämpfung nicht mehr gegeben.</p> <p>Für die Immissionsorte 7 und 8 im geplanten WA-Gebiet des Bebauungsplans 140 sind infolge eines redaktionellen Fehlers die Planwerte L_{PI} zur Tageszeit mit 57 dB(A) anstatt richtigerweise mit 52 dB(A) angegeben. Der Wert von 57 dB(A) würde bei einem Immissionsrichtwert von tags 55 dB(A) auch keinen Sinn ergeben. Die</p>

Anlage 1

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / <i>Beschlussvorschlag</i>
<p>8) Nr. 4.5.2.3, maßgeblicher Außenlärmpegel Für die Ausführungen zur Berücksichtigung des Gewerbelärms wird auf DIN 4109-2 Nr. 4.4.5.6 hingewiesen. In den verschiedenen Planunterlagen (einschließlich der schalltechnischen Untersuchung) finden sich auch Ausführungen zu passiven Schallschutzmaßnahmen. Im Hinblick auf den Gewerbelärm bzw. passive Schallschutzmaßnahmen im Anwendungsbereich der TA Lärm wird auf die Kommentierung Feldhaus Rn 21 zu Nr. 6 TA Lärm hingewiesen und eine entsprechende Überprüfung angeregt.</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 2 enthält zwei Formulierungen zu einem „15 dB-Kriterium“. Dazu wird eine Überprüfung angeregt. Es wird darauf hingewiesen, dass von hier keine Wertung oder Beurteilung der in den Planunterlagen enthaltenen Ausführungen zur gebietsübergreifenden Gliederung erfolgt.</p>	<p>Kontingentierung und Beurteilung ist für den korrekten Wert erfolgt, weshalb die Aussagen des Gutachtens unverändert gelten.</p> <p>Für den Bebauungsplan Nr. 132 wurden die passiven Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 korrekt ausgelegt. Diese beziehen sich nicht auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm (außerhalb von Gebäuden) wie sie z. B. in der Kommentierung Feldhaus/Tegeder Rn 21 zu Nr. 6.1 TA Lärm behandelt wird.</p> <p>Die Formulierung der textlichen Festsetzung Nr. 2 enthält eine Doppelnennung des 15 dB-Kriteriums. Der letzte Absatz kann ersatzlos entfallen: Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel Lr den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).</p> <p>Die Schallschutz-Gutachten wurde aufgrund der o.g. Anregungen und Hinweise überarbeitet und wird der Bezirksregierung Köln/Dez. 53 unaufgefordert zugestellt. Änderungen auf die grundsätzlichen Aussagen des Gutachtens ergeben sich keine.</p>
<p>3. e-regio GmbH & Co. KG, Schreiben vom 04.11.2021</p>	
<p><u>e-regio GmbH & Co. KG</u> Seitens der e-regio bestehen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren, solange der Bestand unserer Leitungsanlagen gewährleistet wird. Innerhalb des dargestellten Planbereiches sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung vorhanden.</p> <p><u>Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal (WES):</u> Seitens der Betriebsführerin des WES bestehen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren, solange der Bestand der Versorgungsanlagen für Wasser gewährleistet wird. Innerhalb des dargestellten Planbereiches sind Leitungsanlagen des WES zur Trinkwasser-Versorgung vorhanden. Hinweise für die Verlegung von Versorgungsleitungen: Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p>

Anlage 1

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsleitungen gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwegen, Parkstreifen o.ä.) unterzubringen. Die Breite dieser Nebenanlagen ist so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten. Diesbezüglich sind zwingend auch die Mindestabstände zu evtl. Nahwärmeversorgungsleitungen zu beachten.</p> <p>Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen: Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016.</p> <p>Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Anregung wird gefolgt.</i> Die genannten Baumarten -außer dem Ahorn- sind in der Pflanzliste nicht enthalten. In der Pflanzliste wird vermerkt, dass der Ahorn nicht in Straßen- und Leitungstrassen Verwendung finden soll.</p>
4. Einzelhandelsverband, Schreiben vom 04.10.2021	
<p>Keine Bedenken.</p> <p>Es wird angemerkt, dass alles getan werden muss, um die Innenstadt Euskirchen zu fördern, insbesondere nach der Flutkatastrophe im Juli dieses Jahres.</p> <p>Dementsprechend wird begrüßt, dass das Vergnügungstättenkonzept als Teil der Innenstadt auch Bestandteil des vorliegenden Verfahrens ist.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>

Anlage 1

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
5. Ericsson Services GmbH, Schreiben vom 06.10.2021	
<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p>Eine Beteiligung der Deutschen Telekom ist erfolgt.</p>
6. Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile, Schreiben vom 04.10.2021	
<p>Durch das Planungsgebiet verläuft kein Richtfunk. Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf,bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p>Eine Beteiligung der Ericsson Services GmbH ist erfolgt.</p>
7. Geologischer Dienst NRW, Schreiben vom 22.10.2021	
<p><u>Erdbebengefährdung</u> Entgegen den Ausführungen zum Thema „Erdbebenzone“ in den Textlichen Festsetzungen, Abschnitt B. „Kennzeichnungen/Hinweise“, sowie in der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 132, Kapitel 5.9 „Kennzeichnung (§ 9 (5) BauGB)“, ist das hier relevante Planungsgebiet folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: Stadt Euskirchen, Gemarkung Euskirchen: 2 / T Der Hinweis auf die geologische Untergrundklasse (R) muss korrigiert werden.</p> <p>In Ergänzung zu diesen Ausführungen gebe ich hier vorsorglich folgende zusätzliche Hinweise: Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN</p>	<p><i>Der Anregung wird gefolgt.</i> In den Textlichen Festsetzungen/Kennzeichnungen sowie in der Begründung einschl. Umweltbericht wird die Untergrundklasse entsprechend korrigiert.</p> <p><i>Der Anregung wird gefolgt.</i> Die Angaben werden im Textteil des Bebauungsplanes und der Begründung ergänzt.</p>

Anlage 1

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. Verwaltungsgebäude, kulturelle Einrichtungen etc.	
8. Industrie- und Handelskammer Aachen, Schreiben vom 03.11.2021	
<p>Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen begrüßt die Absicht, mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 132 die städtebauliche Entwicklung am Standort planerisch zu steuern und zu diesem Zweck den ursprünglichen Planungsbereich zu unterteilen.</p> <p>Gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 132 bestehen seitens der IHK Aachen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Die Aufrechterhaltung der Festsetzung einzelner Verkaufsflächen für Randsortimente des bestehenden großflächigen Einzelhandelsbetriebs ist für uns vor dem Hintergrund der Festsetzung des aktuellen Bestands nachvollziehbar. Die in unserer Stellungnahme vom 18. Januar 2019 vorgebrachte Idee, die Randsortimente zusammenzufassen und dadurch dem Betrieb mehr Flexibilität bei der Nutzung einzuräumen, ziehen wir angesichts der damit verbundenen Rechtsunsicherheit bei einer Bestandsüberplanung zurück.</p> <p>Zur Klarstellung regen wir außerdem an, dass im Rahmen der Begründung und der textlichen Festsetzungen ergänzt wird, dass nahversorgungsrelevante Sortimente ebenfalls zu den zentrenrelevanten Sortimente gehören und somit in den Gewerbegebieten 1 bis 4 nicht zulässig sind.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Anregung wird gefolgt.</i> Die Bebauungsplanunterlagen werden entsprechend der Anregung ergänzt.</p>
9. Kreis Euskirchen, Schreiben vom 02.11.2021	
<p>Seitens des Kreises Euskirchen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Wie im Rahmen der ersten TÖB-Beteiligung dargelegt, bestehen im Hinblick auf bodenschutzrechtliche Belange gegen das Planvorhaben keine Bedenken, sofern im Rahmen der Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen des noch zu erstellenden Umweltberichtes das Schutzgut Boden mit einbezogen wird.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u> Aus abwassertechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, wenn die nachfolgenden Punkte Berücksichtigung finden. Die Entwässerung soll gemäß Unterlagen über das bestehende Mischsystem erfolgen. Da die Flächen bereits größtenteils bebaut sind und hier ein genehmigtes Mischsystem existiert, bestehen keine Bedenken, sofern das vorhandene System ausreichend dimensioniert und in der Lage ist,</p>	<p><i>Der Anregung wird gefolgt.</i> Die Umweltbericht enthält entsprechend der Anregung die Behandlung des Themas Schutzgut Boden einschl. der Bewertung der Umweltauswirkungen durch die vorliegende Bebauungsplan-aufstellung.</p> <p><i>Der Anregung wird gefolgt.</i> Das bestehende Mischsystem ist in der Lage die Abwassermengen zu bewältigen. Darüber hinaus bestehen nur noch geringfügige Bau-Möglichkeiten, so dass eine Überlastung des Systems nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gesehen wird.</p>

Anlage 1

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>zusätzliche Abwassermengen regelkonform abzuführen.</p> <p>Die Nutzung des Niederschlagswassers wird begrüßt. In der Begründung (Seite 8) wird allerdings ausgeführt, dass überschüssiges Niederschlagswasser aus Zisternen dem vorhandenen Trennsystem zugeführt werden soll. Nach den hier vorliegenden Informationen gibt es hier kein Trennsystem, so dass das überschüssige Niederschlagswasser ebenfalls dem Mischsystem zugeführt werden muss.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Aus Sicht der UNB bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Hinweise unter Punkt B „Baufeldfreimachung“ und „Begrünung“ sowie die Pflanzliste werden begrüßt. Bei Bäumen sollten Schnitt- und Kugelformen ausgeschlossen werden, da sie keine vollwirksame Krone entfalten.</p> <p>Aufzunehmen ist zusätzlich bei der gebietsheimischen Herkunft der Hinweis auf das „Ursprungsgebiet 2 – Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“. Hier gab es in der Vergangenheit Verwechslungen bei der Pflanzgutbestellung. Daher ist dieses UG bei Bestellungen und Ausschreibungen zwingend zu beachten. https://www.bfn.de/themen/artenschutz/gefaehrung-bewertung-management/gebietseigenerkuenfte/gebietseigenes-saatgut.html</p> <p>Hinweise: Die Pflanzungen sollten so gestaltet werden, dass sie eine möglichst große Beschattung bewirken. Auf das BBSR Hintergrundpapier Hitze und Starkregen – wie sich Städte anpassen können, Stand August 2020 wird verwiesen. https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/startseite/topmeldungen/2020-stadtklima.html Hieraus sind v. a. Empfehlungen für die Wahl der Oberflächenmaterialien und dem Umgang mit Niederschlagswasser zu entnehmen: wasserdurchlässige helle Oberflächen (v.a. im Bereich von Stellplätzen und Zufahrten), ein geringer anzustrebender Versiegelungsgrad und Versickerung sind hier Stichpunkte. Bezüglich der Außenbeleuchtung sollten grundsätzlich Beleuchtungen zum Schutz von Insekten und Schutz der Nacht vorgeschrieben werden (Warmweißes, nach unten gerichtetes Licht in geschlossenen Lampen mit Dämmerungsschalter und Nachtabschaltung) https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf</p>	<p><i>Der Anregung wird gefolgt.</i> Hier handelt es sich um einen redaktionellen Fehler, der entsprechend korrigiert wird.</p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Der Anregung wird gefolgt.</i> Die Pflanzliste wird um diesen Hinweis ergänzt.</p> <p><i>Der Anregung wird entsprochen.</i> Textliche Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht werden entsprechend ergänzt.</p> <p><i>Den Anregungen wird entsprochen.</i> Da es sich bei der vorliegenden Bebauungsplanung um ein langjährig bestehendes Industrie- bzw. zukünftiges Gewerbegebiet mit geringfügigen Erweiterungsmöglichkeiten handelt, besteht zum jetzigen Zeitpunkt kaum noch Regelungsmöglichkeit. Die Hinweise im Bebauungsplan werden jedoch dahingehend ergänzt, dass bei der zukünftigen Erweiterung von Bestandsgebäuden sowie bei Neubauten Empfehlungen entsprechend den vorgetragenen Anregungen ausgesprochen werden.</p>

Anlage 1

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>Dachbegrünung auf Flachdächern sowie bodengebundene Fassadenbegrünung wird grundsätzlich empfohlen. Dies verringert die klimatische Belastung und steigert den Biotopverbund / die Biodiversität.</p> <p>Ebenso wird die Anbringung von Nisthilfen (z.B. für Halbhöhlenbrüter) und Fledermausquartieren empfohlen, bzw. die Integration in den Neubau angeregt. Hilfestellung und Beratung gibt hier der NABU, die Biologische Station (Frau Thelen) oder die Untere Naturschutzbehörde.</p>	<p><i>Der Anregung wird gefolgt.</i> In den Hinweisen wird eine Empfehlung zur Dachbegrünung auf Flachdächern bzw. flach geneigten Dächern sowie bodengebundene Fassadenbegrünung aufgenommen. Da es sich in dem Gebiet größtenteils um Bestandsgebäude handelt, würde eine verpflichtende Festsetzung zur nachträglichen Dachbegrünung jedoch unverhältnismäßige statische Maßnahmen erfordern.</p> <p><i>Der Anregung wird gefolgt.</i> In den Hinweisen wird eine entsprechende Empfehlung aufgenommen.</p>
10. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Schreiben vom 21.10.2021	
<p>Verweis auf die Stellungnahme im Rahmen des ursprünglichen Bebauungsplanverfahrens Nr. 132 mit größerem Geltungsbereich vom 14.01.2019.</p> <p>Wortlaut der o.g. Stellungnahme: Gegen die oben genannte Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes bestehen prinzipiell keine Bedenken, wenn die folgenden Ausführungen beachtet werden:</p> <p>Das Plangebiet grenzt an die freie Strecke der L 194. Für bauliche Anlagen ist der § 25 StrWG NRW maßgebend. Nach StrWG beträgt die Anbaubeschränkungszone 40 m. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone bedarf es bei Hochbauten und baulichen Anlagen der Zustimmung/ Genehmigung der Straßenbaubehörde. Für die baulichen Anlagen innerhalb der festgesetzten Baugrenzen bedarf es keiner gesonderten Genehmigung/ Zustimmung.</p> <p>Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühhahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB).</p> <p>Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Stadt / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung. Aus dem B-Plan heraus kann gegenüber der Straßenbauverwaltung kein rechtlicher Anspruch auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden, auch künftig nicht. Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone zur Landesstraße bedürfen der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung.</p>	<p><i>Der Anregung wird entsprochen.</i> Die Anbaubeschränkungszone von 40,0 m ist zeichnerisch im Bebauungsplan dargestellt. Die Beteiligung des Landesbetrieb Straßenbau bei Baugenehmigungsverfahren innerhalb dieser Zone erfolgt entsprechend.</p> <p><i>Der Anregung wird entsprochen.</i> Es erfolgt ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan.</p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p>

Anlage 1

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>Der Entwässerungseinrichtung der Straße darf aus dem Plangebiet kein zusätzliches Wasser zugeführt werden.</p> <p>Die textliche Festsetzung der Unzulässigkeit von Zugängen, Ausgängen, Zufahrten und Ausfahrten zur Landesstraße L 194 wird begrüßt. Insbesondere die lückenlose und dauerhafte Einfriedung der Grundstücke zur L 194.</p>	
11. PLEdoc GmbH, Schreiben vom 21.10.2021	
<p>Die Stellungnahme ergeht im Hinblick auf die Wahrnehmung der Interessen von Open Grid Europe GmbH und GasLINE GmbH & Co. KG. Innerhalb des Geltungsbereichs des Plans verlaufen drei Ferngasleitungen (zwei in Betrieb, eine stillgelegt). Die Leitungsverläufe sind in den Entwurfsplan grafisch übernommen und entsprechend beschriftet.</p> <p>Im Bezugsschreiben (Schreiben 20181201521 vom 15.01.2019) wurde bereits zu dem Bebauungsplan eine Stellungnahme angefertigt. Die dort genannten Aussagen haben nach wie vor Gültigkeit und sind zu beachten.</p> <p>Als Anlage mit weiteren Anregungen und Hinweisen ist ein aktuelles Merkblatt der OGE zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen beigelegt.</p> <p>Abschließend wird mitgeteilt, dass im Geltungsbereich keine verwalteten Kabelschutzrohranlagen (in "Solo-Trasse") der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden sind.</p>	<p><i>Der Anregung wird gefolgt.</i></p> <p>Im Bebauungsplan werden die zwei im Betrieb befindlichen und entlang, aber außerhalb des Plangebietes verlaufenden Gasfernleitungen mit ihren jeweiligen Schutzabständen nachrichtlich übernommen. Im südöstlichen Plangebiet Bereich der Überschneidung im</p> <p>Begründung und Umweltbericht werden entsprechend der Angaben aus dem Merkblatt ergänzt.</p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
12. Thyssengas GmbH, Schreiben vom 04.10.2021	
<p>Hinweis auf die im Bereich des Bebauungsplanes verlaufende Gemeinschaftsfern gasleitung der Open Grid Europe GmbH und Thyssengas GmbH. Weitere Auskünfte ergehen seitens Open Grid Europe GmbH.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p>Sh. hierzu Stellungnahme zu 11.</p>
13. Vodafone NRW GmbH, Schreiben vom 03.11.2021	
Keine Einwände.	<i>Kenntnisnahme.</i>
14. Westnetz GmbH, Schreiben vom 28.10.2021	
<p>Das Schreiben ergeht gleichzeitig im Auftrag und für die Stromnetz Euskirchen GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Stromversorgungsanlagen in Euskirchen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<i>Kenntnisnahme.</i>
15. Ertftverband, Schreiben vom 30.11.2021	
<p>Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Ertftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen.</p> <p>Im Bereich des Plangebietes können flurnahe Grundwasserstände auftreten.</p> <p>Es handelt sich hier um einen bereits weitgehend bebauten und stark versiegelten Bereich. Es ist nur eine geringe weitere Versiegelung geplant. Zur Vermeidung weiterer Abflüsse sollte auf die</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Der Hinweis wird entsprechend in Text, Begründung und Umweltbericht aufgenommen.</p>

Anlage 1

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / <i>Beschlussvorschlag</i>
Umsetzung der Empfehlung zur Sammlung und Speicherung von Niederschlagswasser geachtet werden. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Lassert, Abteilung G2 – Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1293, E-Mail: christian.lassert@erftverband.de. Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	